



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.952/5-I 8/87

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63W i e nTelefon  
0222/96 22-0\*Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

(DW)

Datum: 20. OKT. 1987

Verteilt 23. OKT. 1987

Klappe

Ulmer

Betrifft: Entwurf eines Handelsstatistischen Gesetzes 1988.  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

14. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

iV REINDL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.952/5-I 8/87

An das  
Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Handelsstatistischen Gesetzes 1988.  
Begutachtungsverfahren.

zu Z. 21 064/3-II/1/87

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 16.9.1987 beeindruckt sich das Bundesministerium für Justiz, zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 25:

1. Die Formulierung dieser Bestimmung, wonach "Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Bundesstatistikgesetz 1965 zu ahnden (sind)", ist in keiner Weise geeignet, dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot einer Strafbestimmung Rechnung zu tragen. Es ist nicht nur Aufgabe des Gesetzgebers, eine Strafdrohung ausdrücklich festzulegen, sondern auch das Verhalten, an das sich eine Strafe knüpfen soll, genau zu umschreiben. Für den Normadressaten muß - selbst bei Verweisung auf andere Rechtsvorschriften - der Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unter-

- 2 -

lassens, ebenso wie die an die Übertretung eines Tatbestandes geknüpfte Strafdrohung, eindeutig erkennbar sein. Eine Verweisung auf die sinngemäße Anwendung einer anderen Rechtsvorschrift widerspricht daher mangels ausreichender Individualisierung dem Gesetzlichkeitsprinzip. Es wird aus diesem Grund angeregt, eine eigene, den Bedürfnissen dieses Gesetzes entsprechende Strafbestimmung (etwa in Anlehnung an § 11 BundesstatistikG 1965) zu schaffen, wobei entweder die in Frage kommenden Tatbestände genau zu umschreiben oder die Paragraphen, bei deren Zu widerhandlung der Betreffende bestraft werden soll, zu nennen und die Strafdrohung genau zu bezeichnen wären.

2. Die Anordnung einer primären (entweder kumulativ oder alternativ zu verhängenden) Freiheitsstrafe im Verwaltungsstrafrecht (wie sie etwa § 11 BundesstatistikG 1965 zur Zeit noch vorsieht) ist rechtspolitisch nur dort vertretbar, wo in einem relevanten Teil der denkbaren Fälle auch mit anderen Strafen, vor allem der Geldstrafe, nicht das Auslangen gefunden werden kann. Ein Hinweis auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen findet sich in diesem Gesetz nicht; die in Betracht kommenden Taten haben keinen entsprechend schweren Unrechtsgehalt. Es sollte daher nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz mit Geldstrafdrohungen das Auslangen gefunden werden.

3. § 25 verweist auf die Bestimmung des § 11 Bundesstatistikgesetz 1965, die u.a. die Verletzung der Geheimhaltungspflicht als Verwaltungsstrafatbestand vorsieht. Eine allfällige Aufnahme dieser Bestimmung in die Strafbestimmung dieses Gesetzes erscheint aber entbehrlich, weil nach den Bestimmungen dieses Gesetzes offenbar nur Beamte im Sinn des § 74 Z. 4 StGB im Rahmen der Handelsstatistischen Anmeldung mitwirken können und die Verletzung der Geheimhaltungspflicht nach § 24 Abs. 2 sich

- 3 -

daher nur auf diesen Personenkreis beziehen kann. In diesem Fall würde aber § 310 StGB Anwendung finden; ein Bruch der Amtsverschwiegenheit, der nicht unter den Voraussetzungen des § 310 StGB erfolgt, kann nur und sollte auch nur disziplinär geahndet werden (Leukauf-Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup>, RZ 12 zu § 310).

4. § 11 Z. 3 BundesstatistikG 1965 sieht in seiner Strafbestimmung darüber hinaus die unbegründete Verweigerung der Übernahme des Amtes eines Zähl- oder Kontrollorgans oder die wissentliche Verletzung der übernommenen Amtspflicht vor. Die Übernahme einer entsprechenden Strafbestimmung in dieses Gesetz erscheint aus der Sicht des BMJ nicht sinnvoll, da sie keine Anwendung finden würde.

5. Der Ordnung halber wäre ergänzend anzumerken, daß die Formulierung des § 11 BundesstatistikG 1965, wonach die Verletzung der Bestimmung nur zu bestrafen ist, "wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist", angesichts der Schwierigkeit eines Vergleiches zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht sicherstellt, daß jede gerichtliche Strafdrohung die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ausschließt. Eine dies zweifelsfrei bewirkende Subsidiaritätsklausel sollte auch schon das Zustandekommen eines verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes und nicht bloß die Bestrafung des Täters verhindern. Die Formulierung sollte daher besser lauten: "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist....."

Zu § 20 Abs. 3 und § 22 möchte das Bundesministerium für Justiz weniger aus inhaltlichen Gründen als aus dem Bemühen um eine eindeutige Gesetzessprache folgendes anmerken:

- 4 -

Im Abs. 3 des § 20 lautet der erste Satz: "Als Handelsland ist das Land anzugeben, mit dem das Ein- oder Ausfuhrgeschäft abgeschlossen wurde;" Es scheint nicht ein Geschäftabschluß mit dem jeweiligen Staat als Handelspartner gemeint zu sein, sondern der Wohnsitz bzw. Sitz (bei juristischen Personen) des Vertragspartners. Vielleicht könnte dieser erste Satz besser lauten: "Als Handelsland ist das Land anzugeben, in dem der Vertragspartner des Ein- oder Ausfuhrgeschäfts seinen Wohnsitz oder Sitz hat."

Im § 22 Abs. 1 sollte man versuchen, den "schillernden" Begriff "verantwortlich" durch eine präzisere Wendung zu ersetzen.

Gleichzeitig werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

IV REINDL